Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 31 (1979)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen

Nr. 14, 18. Juli 1979

ZOOM 31. Jahrgang «Der Filmberater» 39. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/201 55 80

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Abonnementsgebühren

Fr. 32.– im Jahr, Fr. 19.– im Halbjahr (Ausland Fr. 37.–/22.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schule oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 27.–/ Halbjahresabonnement Fr. 16.–, im Ausland Fr. 32.–/19.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–.

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

Kommunikation und Gesellschaft
2 Krise in der Filmförderung: Ursachen, Folgen, Massnahmen (2. Teil)

Filmkritik
15 *Comes a Horseman*
17 *Remember My Name*
18 *Wachtmeister Studer*
21 *Tenda dos milagres*
22 *Xica da Silva*
24 *Les Soeurs Brontë*

Arbeitsblatt Kurzfilm
26 *Der Staudamm von Nagarjunasagar*

TV/Radio – kritisch
28 «Morgenjournal»: Abwechslung im Nachrichteneinerlei
30 Von den Höhlenmalereien bis zu Andy Warhol
33 Lügen am Schneidetisch

Berichte/Kommentare
36 Das 12. Animationsfilm-Festival von Annecy
38 Suchen ist Leben und Finden ist Sterben (Avantgarde-Filme der zwanziger Jahre)

Titelbild

«Remember My Name», ein Film des Altman-Schülers Alan Rudolph strahlt durch seine Erzählstruktur, aber auch durch das Spiel der beiden Hauptdarsteller Geraldine Chaplin und Anthony Perkins eine seltsame Faszination aus. Bild: 20th Century Fox

LIEBE LESER

der Bundesrat hat endlich zwei von der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) sehnlichst erwartete Entscheidungen getroffen: Auf den 1. Oktober werden die Radio- und Fernsehgebühren um 15 Prozent erhöht, und ab 1980 sollen die täglich 20 Werbeminuten im Fernsehen neu verteilt werden. Die Mehreinnahmen durch die Gebührenerhöhung von etwa 38 Millionen Franken sollen in erster Linie zur Programmverbesserung, zur Verwirklichung des neuen Strukturplanes, zum Ausbau der Informationssendungen und zu vermehrten kulturellen und unterhaltenden Eigenproduktionen eingesetzt werden. Durch die Neuverteilung der Werbeminuten wurde die Schaffung eines fünften Werbeblockes um 21 Uhr herum ermöglicht. Diese Änderung hängt zusammen mit der Neustrukturierung des Abendprogramms: Vorverlegung der Hauptausgabe der Tagesschau auf 19.30 Uhr und Ansetzung des Hauptabendprogramms zwischen 20 und 21 Uhr mit publikumswirksamen, also wohl vor allem unterhaltenden Sendungen. Zweifellos werden diese Massnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Gewohnheiten der Fernsehkonsumenten haben.
Gleichzeitig mit diesen beiden Beschlüssen hat der Bundesrat die Einsetzung einer externen *Beschwerdeinstanz* bekanntgegeben, die das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED), die Aufsichtsbehörde der SRG, bei der Stellungnahme zu Beschwerden gegen Radio- und Fernsehsendungen beraten soll. Am bisherigen Instanzenweg ändert sich allerdings durch die Bildung dieser Beschwerdekommission nichts: Nach wie vor wird die Beschwerde eines Hörers oder Zuschauers zuerst SRG-intern behandelt. Zwar ist seit den am 1. Juli in Kraft getretenen neuen Statuten nicht mehr die Programminstitution selber, sondern die Trägerschaft zuständig. Die Entscheidungskompetenz für Reklamationen liegt also nicht mehr bei jener Institution, die die beanstandeten Programme selber gemacht hat und dafür verantwortlich ist, sondern beim SRG-Regionalvorstand und einer von ihm geschaffenen Beschwerdeinstanz. Die vom Bundesrat geschaffene Kommission kann sich mit einer Beschwerde erst befassen, wenn zuvor der SRG-Instanzenzug von der Regional- bis zur Generaldirektion ausgeschöpft wurde, der Beschwerdeführer aber vom getroffenen Entscheid nicht befriedigt ist.
Die Zusammensetzung der fünfköpfigen Kommission, deren Amtsdauer am 31. Dezember 1980 abläuft, erfolgte unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit nach sprachlichen Regionen, politischer Observanz und Geschlecht. Dennoch entspricht sie nicht einer unabhängigen Beschwerdeinstitution, wie sie im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Radio- und Fernsehartikels der Bundesverfassung verlangt wurde, für deren Einsetzung jedoch die rechtlichen Grundlagen fehlen, nachdem der Verfassungsartikel vom Volk abgelehnt worden ist. Die neue Kommission hat nur beratenden Charakter, die letzte Kompetenz bleibt beim Departement. Da aber Bundesrat Ritschard gewillt zu sein scheint, die Kommission ernst zu nehmen und ihre Entscheide zu «akzeptieren», kann inskünftig vermehrt zwischen juristischen und politischen Beschwerden gegen Radio- und Fernsehsendungen differenziert werden. Es bleibt aber dabei, dass immer noch eine Amtsstelle über den politischen Gehalt beanstandeter Sendungen letztlich zu befinden hat. Dies und die stossende Tatsache, dass die SRG bei Beschwerden nach wie vor zuerst in eigener Sache tätig wird, lassen es geraten erscheinen, die derzeitige Regelung der Beschwerdeinstanzen nur als eine Übergangslösung zu betrachten. Das Ziel muss weiterhin eine völlig unabhängige Beschwerdeinstitution sein.

Mit freundlichen Grüssen

Franz Ulrich